

Bebauungsplanverfahren „Herdweg/Holzweg“

Habitatpotentialanalyse sowie
artenschutzrechtliche Beurteilung



Juni 2023

Vorhabenträger:

Gemeinde Erlenbach
Klingenstraße 2
74235 Erlenbach

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Vorhabenträger: Gemeinde Erlenbach
Klingenstraße 2
74235 Erlenbach

Bearbeitung: IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg

Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0

Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29

E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Projektnummer: 43067

Projektbearbeitung: Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Heidelberg, 20.06.2023



Ralf Harter

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Geltungsbereichs, Bestandssituation.....	2
3	Einschätzung faunistischer und floristischer Potenziale.....	4
3.1	Vögel.....	4
3.2	Reptilien	4
3.3	Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
4	Potentialanalyse, artenschutzrechtliche Einschätzung	6
5	Beschreibung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.....	9
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	9
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	9
6	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Einschätzung	11
7	Literatur (Auszug)	12
8	Anhang: Arten des Anhang IV sowie europäische Vogelarten (Abschichtungstabelle).....	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht zur Lage des Geltungsbereichs (violetter Punkt), (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, TK25).....	1
Abbildung 2:	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de).....	2
Abbildung 3:	Blick auf den Geltungsbereich (Aufnahme vom 16.06.2023).....	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Mögliche bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen	6
Tabelle 2:	Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie + Vorkommen im Vorhabenbereich denkbar - Vorkommen im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Westrand der Ortslage von Erlenbach-Binswangen, zwischen dem „Herdweg“ und dem „Holzweg“ beabsichtigt die Gemeinde Erlenbach die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung. Die Größe des geplanten räumlichen Geltungsbereichs beträgt rd. 2.540 m².

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes soll u.a. die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) sowie die Auswirkungen auf Arten und Lebensraumtypen des Anhang II der FFH-Richtlinie in Bezug auf das Umweltschadengesetzes geprüft werden.

Abbildung 1 zeigt die Lage des geplanten Geltungsbereichs am Westrand der Ortslage von Erlenbach-Binswangen (violetter Punkt).

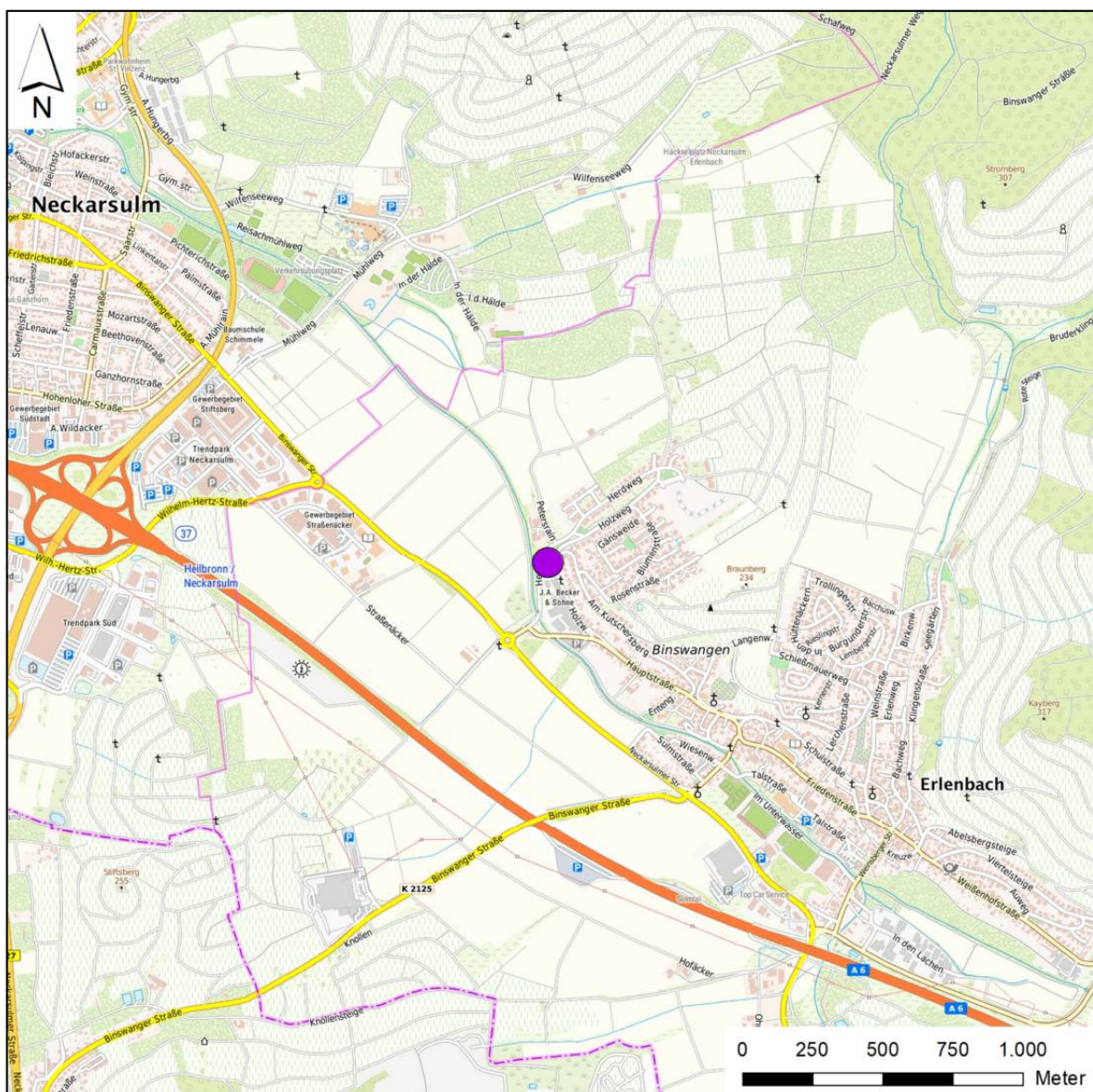


Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Geltungsbereichs (violetter Punkt), (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, TK25)

2 Lage des Geltungsbereichs, Bestandssituation

Der Geltungsbereich am Westrand von Erlenbach-Binswangen betrifft die Flurstücke 2311 und das Straßengrundstück 2340 der Gemarkung Erlenbach. Er wird im Westen vom Herdweg, im Osten vom Holzweg begrenzt (Abbildung 2).

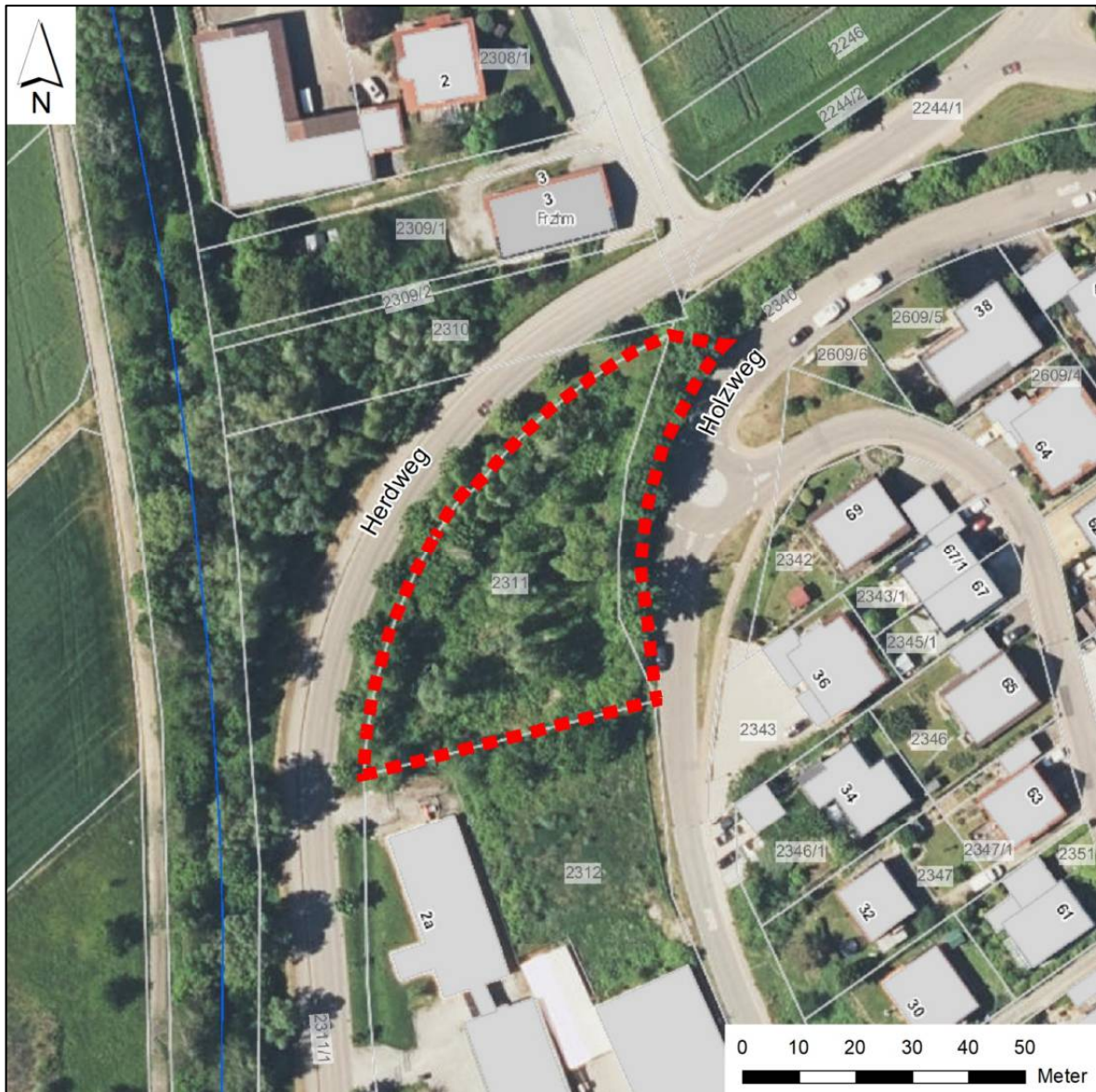


Abbildung 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de)

Die Fläche liegt brach und ist größtenteils mit Gehölzen bestanden, entlang des Herdwegs verläuft straßenbegleitend eine Baumreihe, entlang des Holzwegs stockt ein Feldgehölz aus heimischen Arten.

Die Gehölze auf der Fläche wurden im Winter 2022/2023 größtenteils zurückgeschnitten, sodass vor allem noch Jungaufwuchs von Schlehe, Brombeere und Weide vorhanden ist. Auf Teilen des Grundstücks wurde Oberboden abgetragen und aufgeschüttet. Ältere Bäume mit Baumhöhlen sind auf der Fläche nicht vorhanden.



Abbildung 3: Blick auf den Geltungsbereich (Aufnahme vom 16.06.2023)

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung bestehen für den geplanten Geltungsbereich nicht. Besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW der landesweiten Biotopkartierung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

3 Einschätzung faunistischer und floristischer Potenziale

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist eine Betroffenheit von Arten aus den Gruppen der Vögel und Reptilien möglich.

3.1 Vögel

Baumhöhlen für höhlenbrütende Vogelarten können aufgrund der Altersstruktur der überwiegend jungen Bäume ausgeschlossen werden.

Die Gehölze bieten Nahrungsraum sowie Brutplätze für freibrütende Vogelarten. In den Gehölzen konnten keine Nester europäischer Vogelarten festgestellt werden, allerdings erfolgte keine methodengerechte Erfassung mit mehreren Begehungen, sodass Brutvorkommen gebüschbrütender Arten wie z.B. Mönchs- oder Domgrasmücke, nicht sicher ausgeschlossen werden können. Um mögliche Brutvorkommen gefährdeter Brutvogelarten sicher ausschließen zu können, sind daher methodengerechte Erfassungen zur Aktivitätszeit der Brutvögel notwendig.

3.2 Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich für Eidechsen geeignete Habitatstrukturen, wie z.B. offene Bodenstellen mit grabbarem, sandigem Boden zur Eiablage sowie Versteckplätze. Laut den Verbreitungskarten für Zaun- und Mauereidechse kommen beide Arten im Bereich des TK-Blatts Heilbronn (Blatt Nr. 6821) vor¹. Daher kann ein regelmäßiges Vorkommen von Eidechsen im Vorhabenbereich nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Begehung im Juni 2023 wurden keine Eidechsen nachgewiesen. Zur Überprüfung der Bestandssituation sind weitere Begehungen während der Aktivitätszeit der Eidechsen notwendig.

3.3 Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da die vorhandenen Bäume aufgrund fehlender Baumhöhlen keine regelmäßig genutzten Quartiere für Fledermäuse aufweisen, kann ein Fledermausvorkommen sicher ausgeschlossen werden. Denkbar ist allenfalls eine Nutzung der Fläche als Jagdhabitat, wobei der Geltungsbereich nicht als essentielles Jagdhabitat eingeschätzt wird und die eventuell hier jagenden Fledermausarten ohne Beeinträchtigung in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit weiterer saP-relevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (sonstige Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere, holzbewohnende Käfer) kann aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung des Areals bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. So fehlen geeignete Habitatstrukturen wie entsprechende Fortpflanzungsgewässer für Fische, Amphibien und Libellen oder ältere,

¹ Verbreitung der Zaun-/Mauereidechse in Baden-Württemberg basierend auf den Ergebnissen der FFH-Berichtspflicht 2006, 2012 und 2018 (LUBW 2018). Das Untersuchungsgebiet liegt im TK-Blatt Heilbronn (6821).

totholzreiche Bäume, die von entsprechenden Käferarten genutzt werden können. Ein Vorkommen der Haselmaus wird aufgrund der isolierten Lage der Fläche am Rand der Wohnbebauung ausgeschlossen. Die Fläche ist aufgrund der Artzusammensetzung und der Blütenarmut auch nicht als Lebensraum für Tagfalter des Anhang IV der FFH-Richtlinie geeignet. Raupenfutterpflanzen dieser Arten wie Großer Wiesenknopf, diverse Ampferarten, Weidenröschen oder Nachtkerze fehlen auf der Fläche vollständig.

Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Pflanzenarten können aufgrund der Standortverhältnisse und der intensiven Nutzung im Vorhabenbereich ebenfalls ausgeschlossen werden.

4 Potentialanalyse, artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans und er damit verbundenen Flächeninanspruchnahme sind Auswirkungen auf die vorkommende Fauna möglich. Dabei können europäische Vogelarten und Reptilien von Verbotstatbeständen betroffen sein.

In Tabelle 1 sind die möglichen bau- und anlagebedingten Wirkungen im Vorhabenbereich zusammengefasst. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Bereich bisher schon vergleichbaren Störungen ausgesetzt ist.

Tabelle 1: Mögliche bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen

Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Baubedingte Wirkungen		
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	Vögel, Reptilien
Baufeldräumung, Erdarbeiten, Gehölzrodungen	Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen	Vögel, Reptilien
Anlagebedingte Wirkungen		
Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	Vögel, Reptilien

Auf Grundlage der Habitatpotentialanalyse ist davon auszugehen, dass durch die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, da Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eidechsen) oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Grundsätzlich könnte das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Dies gilt für folgende Tiergruppen:

- europäische Vogelarten
- Reptilien

Geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten sind die Nester und die für sie notwendigen Strukturen. Bei ungefährdeten Arten, die alljährlich ein neues Nest bauen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der Jungen nicht geschützt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des verbleibenden Angebots von Strukturen mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ist bei ungefährdeten Arten von einem Ausweichen ohne Beeinträchtigung in die Umgebung auszugehen. Eine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten ist bei den Individuen, welche vom Verlust temporär genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, nicht zu erwarten.

Bei gefährdeten Freibrütern kann ein Ausweichen aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche nicht von vornherein vorausgesetzt werden, sodass möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Wiederkehrend genutzte Neststandorte, wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen, sind auch außerhalb der Brutzeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt.

Für Brutvögel ist eine Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit sowie Art und Umfang der daraus folgenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen erst nach Kenntnis des Bestandes auf der Fläche endgültig möglich. Für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation für die Gruppe der Brutvögel wird daher in einem nächsten Schritt eine **Überprüfung der Bestandssituation der Brutvögel zu deren Aktivitätszeit (fünf Begehungen ab Ende März/Anfang April)** empfohlen.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommenden Eidechsenarten muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex angesehen werden, da die Paarungsplätze und die Eiablagestellen ebenso wie die Tages-, Nacht- und Häutungsverstecke an unterschiedlichen Stellen im gesamten Lebensraum liegen. Auch die Winterquartiere liegen i.d.R. im Sommerlebensraum und dienen neben der Überwinterung auch im Sommer als Unterschlupfe.

Für Eidechsen ist eine Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit sowie Art und Umfang der daraus folgenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen erst nach Kenntnis des Bestandes auf der Fläche endgültig möglich. Für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation für die Gruppe der Reptilien wird daher in einem nächsten Schritt eine **Überprüfung der Bestandssituation zu deren Aktivitätszeit (vier Begehungen ab Ende März/Anfang April)** empfohlen.

Hinsichtlich weiterer gemeinschaftlich geschützter Arten ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht anzunehmen (vgl. Kapitel 3).

Vorhabenbedingte erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten oder sonstigen streng geschützten Arten sind ausgeschlossen, da eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre zu erwarten, wenn so

viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Dies ist bei den zu erwartenden Brutvogel- und Reptilienarten ausgeschlossen, da sich ihre lokalen Populationen zusammenhängend über ausgedehnte Gebiete erstrecken und das Areal keinen essentiellen Lebensraum für die jeweilige Population darstellt. Die Tiere können ohne Beeinträchtigung auf angrenzende Gebiete ausweichen.

Im Falle eines Nachweises von Arten aus der Gruppe der gefährdeten gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten sowie der Reptilien muss das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden bzw. kann durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen sind (siehe auch Kapitel 5):

- Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung
- bei Vorkommen gefährdeter gebüschbrütender Brutvogelarten: Anlage eines Ersatzlebensraums
- bei Nachweis von Eidechsen: Vergrämung / Umsiedlung der Tiere, ggf. Errichtung eines Reptilienschutzzaunes, Anlage eines Ersatzlebensraumes

5 Beschreibung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen beschrieben.

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahme V1: Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung

Ziel der Maßnahme ist, die Tötung, Verletzung und Beschädigung europäisch geschützter Vögel sowie deren Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Werden Bäume, Sträucher, Hecken und Gestrüppe während der Vogelbrutzeit stark zurückgeschnitten, gefällt oder gerodet, können dabei Jungvögel verletzt oder getötet und Gelege beschädigt oder zerstört werden.

Um die Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die gesetzlichen Rodungszeiten nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen keine Fällarbeiten in den Monaten März bis September durchgeführt werden. Auch die Beseitigung von Gestrüppen erfolgt nur außerhalb dieses Zeitraums. Damit wird sichergestellt, dass weder Gelege zerstört oder beschädigt werden, noch Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Maßnahme V2: Vergrämung/Umsiedlung der Eidechsen

Sollte im Rahmen weiterer Untersuchungen ein Eidechsenvorkommen nachgewiesen werden, ist zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestands i.S.v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eine Vergrämung und Umsiedlung der Eidechsen aus dem Geltungsbereich erfolgen. Die Tiere müssen in einen Ersatzlebensraum verbracht werden. Die Baufeldräumung findet erst nach Freigabe der Fläche statt.

Maßnahme V3: Errichtung eines Reptilienschutzzauns

Sollte im Rahmen weiterer Untersuchungen ein Eidechsenvorkommen nachgewiesen werden wird, um zu verhindern, dass Eidechsen von den angrenzenden Gebieten in das Bau- feld einwandern, entlang der Grenze des Baufeldes ein Reptilienschutzzaun errichtet, der für die Dauer der Bauzeit unterhalten wird. So wird vermieden, dass Tiere auf das Bau- feld gelangen können und durch die Bauarbeiten zu Schaden kommen. Die genaue Lage des Zaunes wird nach Kenntnis des Eidechsenvorkommens festgelegt.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahme 1: Anlage eines Ersatzlebensraumes für gefährdete gebüsch- und baumbrütende Vogelarten

Sollte im Rahmen weiterer Untersuchungen ein Vorkommen gefährdeter gebüsch- und baumbrütender Brutvogelarten nachgewiesen werden, ist für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Anlage eines Ersatzlebensraumes notwendig. Auf einer noch festzulegenden Ausgleichsfläche wird eine domenreiche Hecke (Bruthabitat) mit einem artenreichen Krautsaum (Nahrungshabitat) angelegt. Zusätzlich werden im Bereich

der Hecke Einzelbäume als zusätzliches Brutplatzangebot, Aussichtspunkt und Singwarte gepflanzt.

Die Habitatstrukturen müssen vor Beginn der auf die Baufeldräumung bzw. Gehölzrodung folgenden Brutperiode im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches angelegt werden.

CEF-Maßnahme 2: Anlage eines Ersatzlebensraumes für Eidechsen

Sollte im Rahmen weiterer Untersuchungen ein Eidechsenvorkommen nachgewiesen werden, ist für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Anlage eines Ersatzlebensraumes notwendig in den die Tiere aus dem Geltungsbereich umgesiedelt werden. Auf einer noch festzulegenden Ausgleichsfläche werden Habitatstrukturen geschaffen, die für Eidechsen besonders geeignet sind (Sonn- und Versteckplätze, frostsichere Winterquartiere, Nahrungshabitate). Auch eine optimierte Pflege trägt zur Aufwertung der Fläche bei.

Die Habitatstrukturen müssen vor Beginn der Verbringung im Eingriffsbereich verbliebener Tiere hergestellt und ihre Lebensraumfunktion gesichert sein.

6 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Einschätzung

Am Westrand der Ortslage von Erlenbach-Binswangen, zwischen dem „Herdweg“ und dem „Holzweg“ beabsichtigt die Gemeinde Erlenbach die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung. Die Größe des geplanten räumlichen Geltungsbereichs beträgt rd. 2.540 m².

Die Fläche ist größtenteils mit Gehölzen bestanden, entlang des Herdwegs verläuft straßenbegleitend eine Baumreihe, entlang des Holzwegs stockt ein Feldgehölz aus heimischen Arten.

Die Gehölze auf der Fläche wurden größtenteils zurückgeschnitten, sodass vor allem noch Jungaufwuchs von Schlehe, Brombeere und Weide vorhanden ist. Auf Teilen des Grundstücks wurde Oberboden abgetragen und aufgeschüttet. Bäume mit Baumhöhlen sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Die Gehölze bieten Nahrungs- und Lebensraum für gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten. Ein Vorkommen freibrütender Vogelarten kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Feststellung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Vögeln, wird eine methodengerechte **Überprüfung der Bestandssituation zur Aktivitätszeit (fünf Begehungen ab Ende März/Anfang April)** empfohlen.

Das Gebiet weist für Eidechsen geeignete Habitatstrukturen auf. Zur Feststellung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilien, wird eine methodengerechte **Überprüfung der Bestandssituation zur Aktivitätszeit (vier Begehungen ab Ende März/Anfang April)** empfohlen.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen wird ein Vorkommen weiterer gemeinschaftlich geschützter Arten ausgeschlossen.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kann es zum Verbotstatbestand der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S. v. § 44 (1) Nr. 1 sowie zum Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3 für gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten sowie Reptilien (Eidechsen) kommen.

Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen müssen die gesetzlichen Fäll- und Rodungszeiten nach § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden.

Für ggf. nachgewiesene und vom Vorhaben betroffene Brutvogel- oder Reptilienarten sind entsprechende CEF-Maßnahmen (Ersatzflächen) herzustellen. Die Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen bei der Baufeldräumung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

7 Literatur (Auszug)

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1600 S., Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M.I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013 – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & Bauer, K. (HRSG., 2001). Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Ausgabe auf CD-ROM), Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103 - 134.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93 - 142.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart. 807 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNITTLER, M., LUDWIG, G., PRETSCHER, P. & BOYE, P. (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – unter Berücksichtigung der neuen internationalen Kategorien. Natur und Landschaft 69 (10): 451-459.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz Heft 44, 2007.
- SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S., Radolfzell.
- Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de).

8 Anhang: Arten des Anhang IV sowie europäische Vogelarten (Abschichtungstabelle)

In Tabelle 2 sind die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zusammengefasst und die entsprechenden Ausschlussgründe genannt.

Tabelle 2: Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 + Vorkommen im Vorhabenbereich denkbar
 - Vorkommen im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Europäische Vogelarten		
Gilde der Freibrüter	+	Zur Überprüfung der Bestandssituation erfolgt eine methodengerechte Erfassung der Brutvögel.
Gilde der Nischenbrüter	+	
Gilde der Höhlenbrüter	+	
Säuger (ohne Fledermäuse)		
Biber	-	Der Vorhabenbereich weist keine für die Arten geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Feldhamster	-	
Haselmaus	-	
Luchs	-	
Wildkatze	-	
Säuger (Fledermäuse)		
Bechsteinfledermaus	-	Der Vorhabenbereich weist keine für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Braunes Langohr	-	
Breitflügelfledermaus	-	
Fransenfledermaus	-	
Graues Langohr	-	
Große Bartfledermaus	-	
Große Hufeisennase	-	
Großer Abendsegler	-	
Großes Mausohr	-	
Kleine Bartfledermaus	-	
Kleiner Abendsegler	-	
Mopsfledermaus	-	
Mückenfledermaus	-	
Nordfledermaus	-	
Nymphenfledermaus	-	
Rauhautfledermaus	-	
Wasserfledermaus	-	
Weißrandfledermaus	-	
Wimperfledermaus	-	
Zweifarbfliegenfledermaus	-	
Zwergfledermaus	-	
Reptilien		
Äskulapnatter	-	

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Europäische Sumpfschildkröte	-	Zur Überprüfung der Bestandssituation erfolgt eine methodengerechte Erfassung der Reptilien.
Mauereidechse	+	
Schlingnatter	+	
Westliche Smaragdeidechse	-	
Zauneidechse	+	
Amphibien		
Alpensalamander	-	Für die Gruppe der Amphibien sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Geburtshelferkröte	-	
Gelbbauchunke	-	
Kammolch	-	
Kleiner Wasserfrosch	-	
Knoblauchkröte	-	
Kreuzkröte	-	
Laubfrosch	-	
Moorfrosch	-	
Springfrosch	-	
Wechselkröte	-	
Fische und Neunaugen		
Maifisch	-	Für die Gruppe der Fische und Neunaugen sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Rapfen	-	
Steinbeißer	-	
Groppe	-	
Huchen	-	
Strömer	-	
Schlammpeitzger	-	
Bitterling	-	
Altantischer Lachs	-	
Streber	-	
Flussneunauge	-	
Bachneunauge	-	
Meerneunauge	-	
Schmetterlinge		
Apollofalter	-	Bei den bisherigen Begehungen konnten im Geltungsbereich weder geschützte Schmetterlinge noch für geschützte Arten geeignete Futterpflanzen festgestellt werden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Blauschillernder Feuerfalter	-	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Eschen-Scheckenfalter	-	
Gelbringfalter	-	
Goldener Scheckenfalter	-	
Großer Feuerfalter	-	
Haarstrangeule	-	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Nachtkerzenschwärmer	-	
Schwarzer Apollofalter	-	

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	-	
Spanische Flagge	-	
Wald-Wiesenvögelchen	-	
Käfer		
Alpenbock	-	Für die Gruppe der Käfer sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Eremit	-	
Heldbock	-	
Hirschkäfer	-	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	-	Für die Gruppe der Libellen sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Große Moosjungfer	-	
Grüne Flussjungfer	-	
Helm-Azurjungfer	-	
Sibirische Winterlibelle	-	
Vogel-Azurjungfer	-	
Zierliche Moosjungfer	-	
Krebse und Spinnentiere		
Dohlenkrebs	-	Für die Gruppe der Krebse sowie den Pseudoskorpion sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Pseudoskorpion	-	
Steinkrebs	-	
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)		
Bachmuschel	-	Für die Gruppe der Weichtiere sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Bauchige Windelschnecke	-	
Schmale Windelschnecke	-	
Vierzählige Windelschnecke	-	
Zierliche Tellerschnecke	-	
Farn- und Blütenpflanzen, Moose		
Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose der Anhänge II und IV sowie Moose des Anhang II der FFH-Richtlinie	-	Im Zuge der Begehungen konnten keine geschützten Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose nachgewiesen werden. Aufgrund der Ackernutzung ist ein Vorkommen geschützter Arten aus diesen Gruppen aufgrund ihrer spezifischen Standortansprüche sehr unwahrscheinlich bzw. nahezu ausgeschlossen. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.